



Baumgartner & Partner informiert

**DEUTSCHE INVESTMENTSTEUERREFORM:
AUSWIRKUNGEN DER DEUTSCHEN INVESTMENTSTEUERREFORM AUF LUXEMBURGISCHE
FONDSSTRUKTUREN UND DEPOTBANKEN**

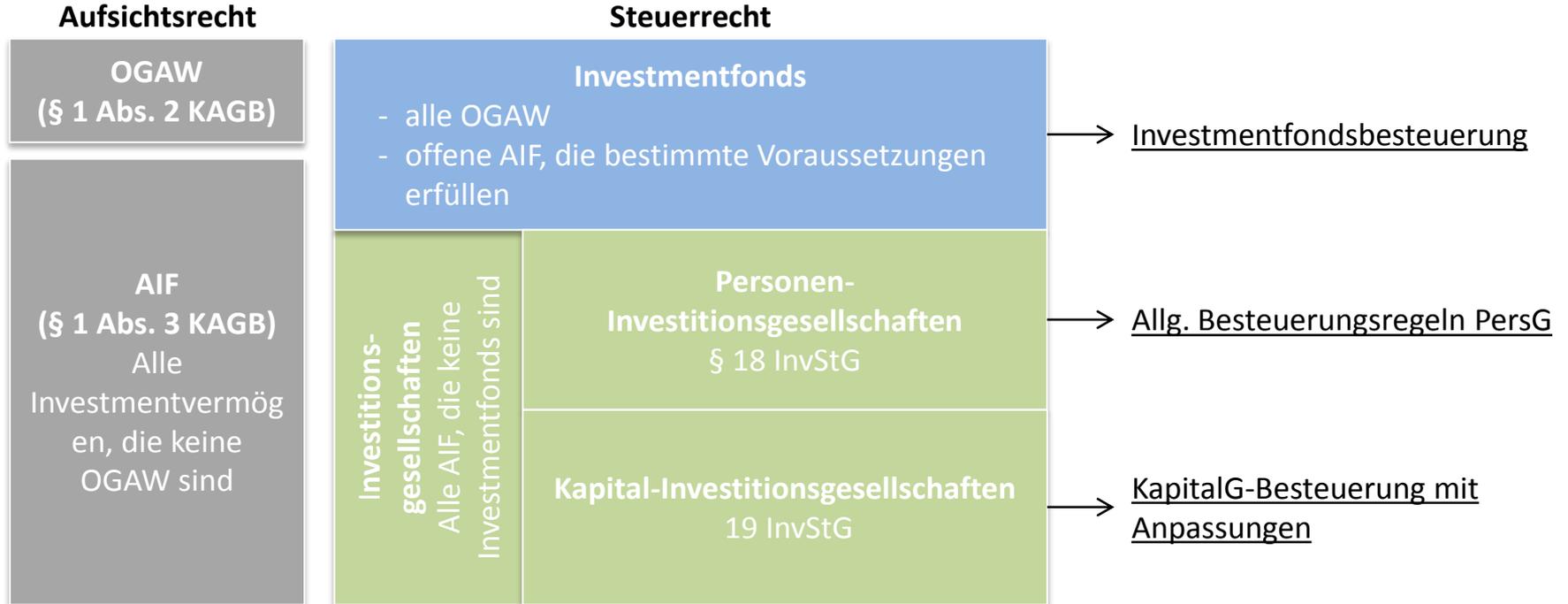
Agenda



- I. Systemwechsel**
- II. Investmentfonds**
- III. Spezial-Investmentfonds**
- IV. Luxemburgische Fondsstrukturen im Detail**
- V. Auswirkungen auf Luxemburgische Fondsstrukturen und Depotbanken**

I. SYSTEMWECHSEL

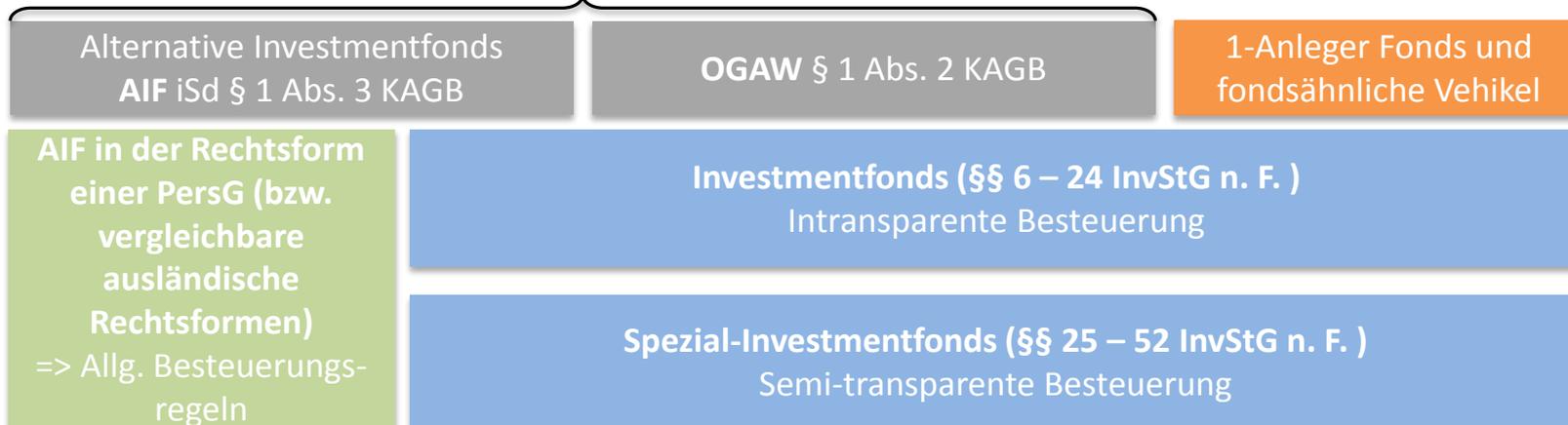
Aktuelles System



I. SYSTEMWECHSEL

Künftiges System

Aufsichtsrecht



I. SYSTEMWECHSEL

Anwendungsregeln (1)

- **Erstmalige Anwendung ab 01.01.2018**
 - Ggf. Rumpfgeschäftsjahr 31.12.2017, soweit Fonds vom Kalenderjahr abweichendes Fondsgeschäftsjahr
- **Fristverlängerungen (gelten sowohl für Rumpf-GJ als auch für normale GJ)**
 - Veröffentlichung Besteuerungsgrundlagen für Rumpf-GJ 2017 => 12 Monate (31.12.2018)
 - Beschlussfassung über Ausschüttungen für Rumpf-GJ 2017 => 8 Monate
- **Veräußerungs-/Anschaffungsfiktion zum 31.12.2017**
 - Ermittlung durch inländische depotführende oder Verwahrstelle bis spätestens 31.12.2020
 - Gesonderte Feststellung der Veräußerungsgewinne zum 31.12.2017, wenn der Gewinn der Besteuerung nach dem Einkommen unterliegt (tarifliche ESt)
 - Besteuerung erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung
 - Zwischengewinn: kein KESt-Abzug ohne Liquiditätszufluss
 - ➡ **Aufschiebende Besteuerung nach altem Recht**

I. SYSTEMWECHSEL

Anwendungsregeln (2)

- Teilweise Aushebelung des Bestandsschutzes für Anteile im PV
 - Bei sog. Alt-Anteilen im PV (Anschaffung vor 01.01.2009) bleiben Wertveränderungen bis zum 31.12.2017 steuerfrei
 - Ab 01.01.2018 eintretende Wertveränderungen sind steuerpflichtig
 - Aber Freibetrag i.H.v. EUR 100.000,- für Wertsteigerungen ab dem 01.01.2018 auf ehemals bestandsgeschützte Altbestände
 - Jährliche gesonderte Feststellung des Freibetrages durch Wohnsitzfinanzamt des Anlegers
 - Freibetrag lebt bei Verlusten aus Alt-Anteilen wieder auf
- ➔ Voraussetzungen für wieder aufleben des Freibetrags gemäß Entwurf des BMF-Rundschreibens zu Anwendungsfragen zur Investmentsteuerreform ab 2018 vom Mai 2017, Rz. 222:
 - Weder im Steuerabzugsverfahren noch im Veranlagungsverfahren Verlustverrechnung oder
 - Kein Verlustvortrag in Folgejahre

Agenda



I. Systemwechsel

II. Investmentfonds

1. Fondsebene
2. Anlegerebene
3. KEST-Einbehalt
4. Vorabpauschale
5. Teilfreistellung
6. Steuerbefreite Anteilseigner

III. Spezial-Investmentfonds

IV. Luxemburgische Fondsstrukturen im Detail

V. Auswirkungen auf Luxemburgische Fondsstrukturen und Depotbanken

II. INVESTMENTFONDS

1. Fondsebene

gemäß
Gesetzesbegründung!
-> tatsächliche
Umsetzung siehe
nächste Folie

- Leitgedanke: Trennungsprinzip
- Investmentfonds unterliegt KSt und ggf. der GewSt, soweit Deutschland international ein Besteuerungsrecht zusteht (§ 6 Abs. 2 S. 1 InvStG n. F.)
 - Inländische Beteiligungseinnahmen (brutto, ohne Werbungskosten)
 - Inländische Immobilienerträge (netto, nach Werbungskosten) = EK aus V+V Inland, Gewinne aus der Veräußerung von im Inland belegenen Grundstück und grundstücksgleichen Rechten unabhängig von der Haltedauer! (wobei Wertveränderungen, die vor dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, steuerfrei sind, sofern der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung mehr als zehn Jahre beträgt)
 - Auffangtatbestand für sonstige Einkünfte, d.h. solche i.S.d. § 49 Abs. 1 EStG
- Im Übrigen ist der Fonds von der KSt befreit (Zinsen, VG, ausl. Dividenden, ausl. Immobilienerträge)

➔ Gleichstellung in- und ausländischer Investmentfonds

II. INVESTMENTFONDS

1. Fondsebene

- Kapitalertragsteuereinbehalt
 - Bei inländischen Dividenden und
 - Sonstigen Einkünften iSd. § 49 Abs. 1 EStG mit Steuerabzug (z. B. Zinsen aus Wandelanleihen, Gewinnobligationen, rentenähnlichen Genussscheinen)
 - Steuerabzug iHv. 14,218% zzgl. 5,5% SolZ = 15%
 - Abgeltungswirkung
 - Nicht 15% zzgl. 5,5% SolZ wegen Quellensteuersätzen in DBAs (Achtung: Sonstige Einkünfte ggf. DBA-mäßig als Zinsen zu qualifizieren → ggf. kein Besteuerungsrecht für Deutschland)
- Veranlagung zur Körperschaftsteuer (KSt)
 - KSt 15% zzgl. 5,5% SolZ
 - Inl. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - Veräußerungsgeschäfte inländische Grundstücke
 - Sonstige inländische Einkünfte iSd. § 49 Abs. 1 EStG ohne Steuerabzug, z.B. Zinsen auf mit deutschem Grundbesitz besichertem Fremdkapital

Sowohl Kapitalertragsteuereinbehalt als auch Veranlagung gilt für in- und ausländische Investmentfonds gleichermaßen

II. INVESTMENTFONDS

1. Fondsebene

- Investmentfonds ist auch GewSt- Subjekt
- Persönliche Steuerbefreiung des Investmentfonds, wenn
 - Objektiver Geschäftszweck auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteils- oder Aktieninhaber beschränkt ist und
 - eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände in wesentlichem Umfang ausgeschlossen ist (Ausnahme Immobiliengesellschaften)
 - die allg. Grundsätze zur Abgrenzung der gewerblichen von der vermögensverwaltenden Tätigkeit sind bei Investmentfonds nur eingeschränkt geeignet.
 - vgl. BMF Schreiben vom 03.03.2015
- Keine Infektion anderer Einkünfte (partielle Gewerbesteuerpflicht)
- Bagatellregelung in § 15 Abs. 3 InvStG n. F.: Einnahmen aus aktiver unternehmerischer Bewirtschaftung < 5%

II. INVESTMENTFONDS

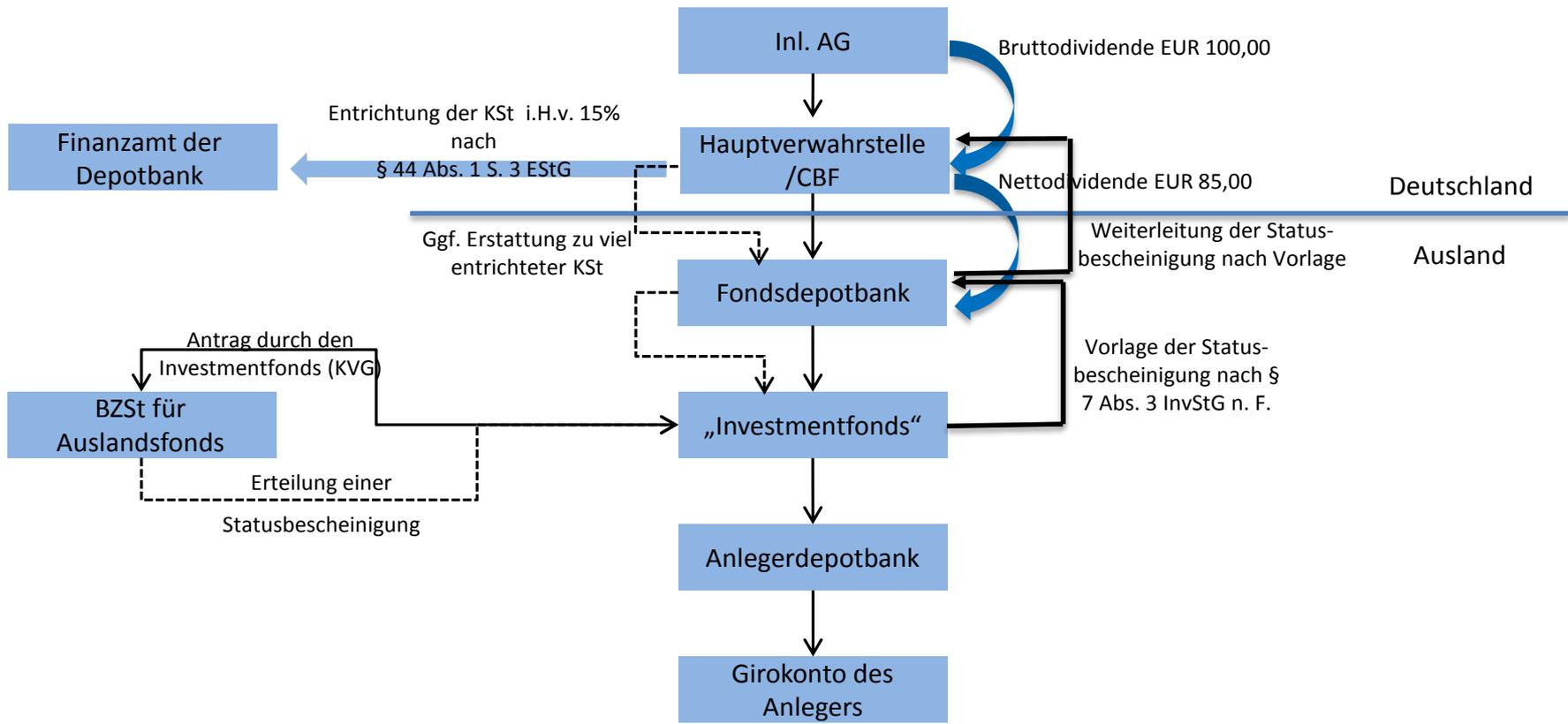
2. Anlegerebene

- „Erträge aus Investmentfonds“ wird als neuer Einkünftebestand in § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG n.F. eingeführt, Art. 3 des InvStRefG, § 16 InvStG n. F.
 - Ausschüttungen des Investmentfonds (inkl. Substanz, Rückzahlung von Einlagen; Ausnahme: Liquidation)
 - Gewinne aus der Veräußerung/Rückgabe/Entnahme von Investmentanteilen
 - Vorabpauschale
 - Zwischengewinnbesteuerung entfällt
- Keine Anwendung von § 8b KStG/ § 3 Nr. 40 EStG, aber ggf. Teilfreistellungen
- Eine Zuordnung zu anderen Einkunftsarten ist vorrangig (§ 20 Abs. 8 EStG)

II. INVESTMENTFONDS

3. KEST-Einbehalt

Schaubild Abzug Kapitalertragsteuer – Auslandsfall



II. INVESTMENTFONDS

3. KEST-Einbehalt

Allgemein

- Grundsätzlich beträgt die Kapitalertragsteuer 25% zzgl. SolZ auf inländische Beteiligungseinkünfte und bestimmte sonstige Einkünfte
- Inl. Fonds: Weitergeltung der bisherigen NV-Bescheinigung bis zum 31.03.2018
- Reduktion auf 15% inkl. SolZ bei Vorlage einer Statusbescheinigung
- Soweit Steuerpflichtige Einkünfte (§ 6 Abs. 2 InvStG n. F.) der Kapitalertragsteuer in Höhe von 15% unterliegen → abgeltende Wirkung (§ 7 Abs. 1 und 2 InvStG n. F.)
- Zur Anwendung § 7 Abs. 1 InvStG n. F. muss dem Entrichtungspflichtigem (Depotbank bzw. letzte inl. Zahlstelle) eine Statusbescheinigung seitens des Investmentfonds vorgelegt werden (§ 7 Abs. 3 InvStG n. F.)

II. INVESTMENTFONDS

3. KEST-Einbehalt

Investmentfonds

- ➔ Statusbescheinigung (amtlicher Vordruck) erhält Investmentfonds auf Antrag beim zuständigen Finanzamt (§ 7 Abs. 4 und 5 InvStG n. F.)
 - Anforderung normalerweise ex ante
 - Bescheinigung kann rückwirkend für einen Zeitraum von sechs Monaten vor Antragstellung erteilt werden
 - Gültigkeit der Statusbescheinigung beträgt maximal 3 Jahre
 - Legt Investmentfonds innerhalb von 18 Monaten nach Zufluss eines Kapitalertrags eine Statusbescheinigung vor oder weist der Investmentfonds nach, dass Voraussetzungen nach den §§ 8 bis 10 vorliegen
 - Entrichtungspflichtiger hat dem Investmentfonds die Kapitalertragsteuer zu erstatten, die den nach § 7 Absatz 1 InvStG n. F. vorzunehmenden Steuerabzug übersteigt
 - Erkennt der Fonds, dass Voraussetzungen für die Erteilung der Statusbescheinigung weggefallen sind, ist Bescheinigung unverzüglich zurückzugeben
 - Finanzbehörde kann Statusbescheinigung ebenfalls jederzeit zurückfordern
 - Fristenkontrolle Erstattungsanträge (18 Monate nach Zufluss über Entrichtungspflichtiger / 12 Monate nach Ende des GJ beim FA)

II. INVESTMENTFONDS

3. KESt-Einbehalt

Depotbank: Verwahrstelle; Kunde: Investmentfonds

- Aufgrund Statusbescheinigung Steuerabzug von 14,218 % KESt und 5,5% SolZ (15 % Gesamtbelastung) auf inländische Beteiligungseinnahmen und sonst inl. Einkünfte mit Steuerabzug
- Ggfls. nachträgliche Berücksichtigung der Statusbescheinigung aufgrund verspäteter Vorlage erforderlich
- Wenn bereits eine Steuerbescheinigung erteilt, erfolgt die Erstattung erst nach Rückgabe der bereits ausgestellten Steuerbescheinigung (Anpassung zum bisherigen Prozess erforderlich)
- Im Auslandsfall:
 - Steuereinbehalt durch letzte inländische Zahlstelle i.d.R. Hauptverwahrstelle z. B. CBF
 - Fondsdepotbank muss voraussichtlich Bestände bei DE-Lagerstelle trennen (Fonds und andere Kunden)
 - ➡ BMF-Entwurf zu Anwendungsfragen zur Investmentsteuerreform ab 2018 vom Mai 2017, Rz. 88 ff.

II. INVESTMENTFONDS

4. Vorabpauschale

Vorabpauschale , § 18 InvStG n. F.

- Es gibt keine ausschüttungsgleichen Erträge mehr => Vermeidung der dauerhaften Steuerstundung durch Thesaurierung
- Ziel: Versteuerung der risikolosen Marktverzinsung
 - Basiszins § 203 Abs. 2 BewG (von der Bundesbank ermittelter Durchschnittszinssatz öffentlicher Anleihen)
- Zuflussfiktion zum ersten Werktag des nachfolgenden Kalenderjahres (bei vorheriger Veräußerung kein Ansatz)
- Besteuerung als Erträge aus Investmentfonds nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG n.F.
- **keine Vorabpauschale bei**
 - zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen nach § 5
 - betrieblicher und privater Altersvorsorge
- Bei Veräußerung der Fondsanteile: Minderung des VG um die während der Besitzzeit angesetzte Vorabpauschale

II. INVESTMENTFONDS

4. Vorabpauschale

Vorabpauschale Berechnung

Erster RNP zu Beginn des Kalenderjahres	
x Basiszins (derzeit 1,10% lt. BMF v. 4.1.2016) x 0,7 (30% Werbungskostenpauschale)	
Aber: Begrenzung auf maximale Wertsteigerung während des Kalenderjahres, d.h. letzter RNP \cdot erster RNP + Ausschüttungen innerhalb des Jahres	Deckelung auf tatsächliche Wertsteigerung
= Basisertrag	
\cdot Ausschüttung während des Kalenderjahres	Begrenzung auf minimal 0,00, keine negative Vorabpauschale
= Vorabpauschale (Anlegerebene)	
\cdot 1/12 pro vollem Monat vor Erwerb	Begrenzung bei unterjährigem Erwerb
= geminderte Vorabpauschale (sofern unterjähriger Erwerb)	
x Teilfreistellung	
= steuerpflichtige Vorabpauschale	

II. INVESTMENTFONDS

4. Vorabpauschale

Fazit

- wenn Vorabpauschale < tatsächlich erzielte Rendite
 - Steuerstundungseffekt bei thesaurierenden Fonds bis zur Veräußerung der Anteile

- Wenn Vorabpauschale > tatsächlich erzielte Rendite
 - Ansatz der Wertsteigerung als Ertrag

- Keine Vorabpauschale für folgende Anleger:
 - betriebliche Altersversorgung
 - private Lebensversicherung

II. INVESTMENTFONDS

5. Teilfreistellung

Teilfreistellung, § 20 InvStG n. F.

Art des Investmentfonds	Voraussetzungen	Höhe der Freistellung Natürliche Person im PV	Höhe der Freistellung Natürliche Person im BV	Höhe der Freistellung Körperschaft
Aktienfonds	Mind. 51% Kapitalbeteiligungen	30%	60%	80%
Immobilienfonds	Mind. 51% Immobilien oder ImmoGes	60%	60%	60%
Ausl. Immobilienfonds	Mind. 51% ausl. Immobilien oder ImmoGes	80%	80%	80%
Mischfonds	Mind. 25% Kapitalbeteiligungen	15%	30%	40%

Dachfonds: Besonderheiten siehe nächste Folie!

II. INVESTMENTFONDS

5. Teilfreistellung

Besonderheiten bei Dachfonds

- Ermittlung der Kapitalbeteiligungsquote bei Dachfonds: Abstimmung auf die Anlagebedingungen der Ziel-Investmentfonds und der darin vorgesehenen Aktien- oder Kapitalbeteiligungs-Mindestquoten
- Alternative gemäß BMF-Rundschreibens zu Anwendungsfragen zur Investmentsteuerreform ab 2018 vom Mai 2017, Rz. 28:
 - Abstimmung stattdessen auf Ermittlung einer Kapitalbeteiligungsquote auf bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten
 - ➔ neue tägliche Kennzahl erforderlich

II. INVESTMENTFONDS

6. Steuerbefreite Anteilseigner

Steuerbefreiung aufgrund steuerbegünstigter Anleger (§ 8 InvStG n. F.)

Einkünfte nach § 6 Abs. 2 sind auf Antrag des Fonds steuerbefreit, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (siehe hierzu § 8 Abs. 1 InvStG n. F. und § 8 Abs. 4 InvStG n. F.)

Inländischen Immobilienerträge sind auf Antrag des Fonds steuerbefreit, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (siehe hierzu § 8 Abs. 2 InvStG n. F. und § 8 Abs. 4 InvStG n. F.)

Umfang der Steuerbefreiung:

- Zu veranlagende Einkünfte:
 - Umfang der Steuerbefreiung richtet sich nach dem Anteil, den der durchschnittliche Investmentanteilbesitzer von steuerbegünstigten Anlegern am durchschnittlichen Gesamtbestand der Investmentanteile während des Geschäftsjahres (§ 8 Abs. 3 InvStG n. F.)
- Beachte:
 - Gemäß § 10 InvStG n. F. vollständige Steuerbefreiung des Investmentfonds unter bestimmten Voraussetzungen möglich → **Anteilsklassen oder Teilfonds für steuerbegünstigte Anleger möglich**

II. INVESTMENTFONDS

6. Steuerbefreite Anteilseigner

Ablauf des Erstattungsprozesses:

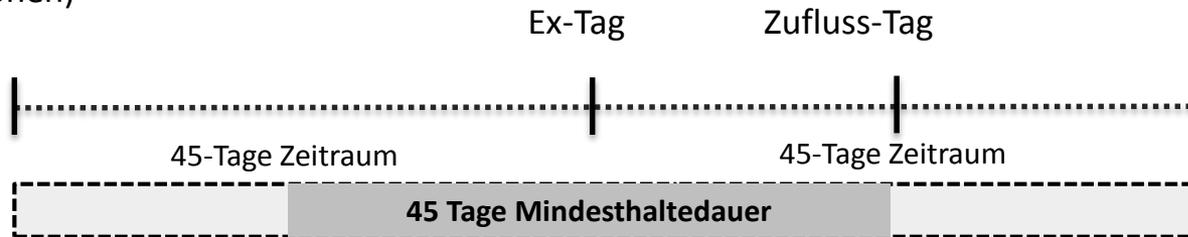
1. Anleger beantragt **Befreiungsbescheinigung** beim zuständigen Finanzamt
2. Depotführende Stelle des Anlegers stellt den steuerbefreiten Anlegern auf Nachfrage den **Investmentanteil-Bestandsnachweis** zur Verfügung (gilt auch für ausl. Depotbanken)
3. Anleger übermitteln Bestandsnachweis und Befreiungsbescheinigung an Investmentfonds
4. Investmentfonds gibt Mitteilung über steuerbegünstigte Anleger zum Zeitpunkt des Zuflusses des Kapitalertrages an Fondsdepotbank weiter
5. Erstattung auf Konto der KVG
6. Erstattung auf Konto des Anlegers bzw. Wiederanlage zugunsten des Anlegers/Versicherungsvertrags

EXKURS I: DIE „45 TAGE-REGELUNG“ (2)

Die „45 Tage-Regelung“ bei deutschen Dividenden

Einführung des § 36a EStG n.F. für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG für Kapitalerträge ab 01.01.2016

- Volle Anrechnung/Erstattung der Kapitalertragsteuer nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (Mindesthaltedauer, Mindestwertänderungsrisiko, keine Verpflichtung zur Vergütung der Kapitalerträge an andere Personen)



- Ausnahmen:
 - Kapitalerträge aus deutschen Dividenden < EUR 20.000 pro Kalenderjahr
 - Bei Zufluss \geq 1 Jahr wirtschaftlicher Eigentümer
- Anwendung der FiFo-Methode
- Folgen der Nichteinhaltung:
 - 3/5 der Kapitalertragsteuer sind nicht anzurechnen
 - Auf Antrag ist ein Abzug der nicht angerechneten Kapitalertragsteuer bei den Einkünften möglich

Agenda



- I. Systemwechsel
- II. Investmentfonds
- III. Spezial-Investmentfonds**
- IV. Luxemburgische Fondsstrukturen im Detail
- V. Auswirkungen auf Luxemburgische Fondsstrukturen und Depotbanken

III. SPEZIAL-INVESTMENTFONDS

Voraussetzungen nach § 26 InvStG n. F.

- Investmentfonds zusätzlich
 - Gewerbesteuerbefreiung (§ 15 InvStG n. F. (+))
 - Anlagebedingungen siehe nächste Folie

III. SPEZIAL-INVESTMENTFONDS

Voraussetzungen (Teil 1)

- **Anlagebestimmungen**
- Investmentfonds oder dessen Verwalter unterliegt einer Investimentaufsicht
- Maximal 100 Anleger, grundsätzlich nur nicht-natürliche Personen (auch mittelbar über Personengesellschaft); Ausnahmen:
 - Spezialinvestmentanteile werden im BV gehalten,
 - Die Beteiligung natürlicher Personen ist aufgrund des Aufsichtsrechts erforderlich, oder
 - Bestandschutz: Mittelbare Beteiligung wurde vor 9. Juni 2016 erworben
 - Bei Erwerb der mittelbaren Beteiligung vor dem 24. Februar 2016 bis zum 1. Januar 2030
 - bei Erwerb ab dem 24. Februar 2016 bis zum 1. Januar 2020

Mittelbare
Produktaufsicht
erforderlich?

III. SPEZIAL-INVESTMENTFONDS

Voraussetzungen (Teil 2)

- Rückgaberecht (mind. 1x /Jahr)
- Risikomischung
- Zulässige Vermögensgegenstände (90%)
- Max. 20% des Wertes investiert in Anteile nicht börsennotierter KapGes'en
- Max. Beteiligung an einer einzelnen KapGes < 10% des Kapitals der KapGes
- Begrenzung Kreditaufnahme
- Fixierung in Anlagebedingungen

Kumulative
Erfüllung!!!

III. SPEZIAL-INVESTMENTFONDS

Teil 1

- Grundsätzlich Beibehaltung des geltenden Rechts und der Möglichkeit der (semi)-transparenten Besteuerung
- Wahlrecht zur Befreiung von KSt, da grundsätzlich gleicher Besteuerungsumfang wie Investmentfonds
 - Inländische Dividendeneinnahmen mit Steuerabzug:
 - **Transparenzoption:** Fonds erklärt unwiderruflich gegenüber der Verwahrstelle, dass Steuerbescheinigung für auf Fondseingangsseite einbehaltene KEST gegenüber den Anlegern ausgestellt wird, § 30 InvStG n. F.
 - Inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte ohne Steuerabzug: Entfallen der KST-Pflicht (§ 33 i. V. m. § 50 InvStG n. F.) wenn:
 - Erhebung von KEST auf die Erträge bei Ausschüttung/Thesaurierung (Fondsaustragsseite)
 - Abführung KEST an das zuständige Finanzamt
 - Ausstellung Steuerbescheinigung gegenüber den Anlegern

III. SPEZIAL-INVESTMENTFONDS

Teil 2

- Befreiung von GewSt
 - Objektiver Geschäftszweck: Anlage und Verwaltung der Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger
 - Ausschluss aktiver unternehmerischer Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände (Rückausnahme für Immobilienfonds und Bagatellgrenze < 5% der Gesamteinnahmen)

Agenda



- I. Systemwechsel
- II. Investmentfonds
- III. Spezial-Investmentfonds
- IV. Luxemburgische Fondsstrukturen im Detail**
- V. Auswirkungen auf Luxemburgische Fondsstrukturen und Depotbanken

IV. LUXEMBURGISCHE FONDSSTRUKTUREN IM DETAIL

Luxemburger Rechtsformen

➤ Nach Luxemburger Recht werden folgende Rechtsformen unterschieden:

a) Personengesellschaften

- Kommanditgesellschaft (société en commandite simple);
- Spezialkommanditgesellschaft (société en commandite spéciale).

b) Kapitalgesellschaften

- Aktiengesellschaft (société anonyme);
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (société en commandite par actions);

c) Sondervermögen

- FCP (Fonds Commun de Placement).

IV. LUXEMBURGISCHE FONDSSTRUKTUREN IM DETAIL

Überblick Luxemburger Fondstypen

Schlüsselmerkmale	OGAW	OGA	SIF	SICAR	SPF	Verbriefungs- vehikel	RAIF
Zielgruppe/ Investoren	alle	alle	qualifiziert	qualifiziert	alle	alle	qualifiziert
Anlagepolitik/- strategie	beschränkt	erweitert	alle	Private Equity/ Venture Capital (PE/VC)	beschränkt	die meisten	SIF / SICAR
Risikodiversifikation	hoch	mittel	niedrig	keine	keine	keine	SIF / SICAR
Fremdkapitalauf- nahme	beschränkt	beschränkt	flexibel	flexibel	flexibel	flexibel	flexibel
CSSF Kontrolle	ja	ja	ja	ja	nein, aber AED	nein*	nein, aber AIFM
*außer im Fall einer andauernden Emission von Wertpapieren an die Öffentlichkeit							

Quelle: BeckAkademie Seminare, Steuereffiziente Fondsstrukturierung & Fondinvestments, 15. Juni 2016, Verlag C.H. BECK München, eigene Ergänzung

IV. LUXEMBURGISCHE FONDSSTRUKTUREN IM DETAIL

Luxemburger Fondsstrukturen: Steuereffizienz

	OGA/ OGAW/ SIF		SICAR	Verbriefungsvehikel		SIF	SPF	RAIF
	FCP	SICAV (SA, SCA)	SA	Verbriefungs-fonds	Verbriefungs-gesellschaft	SCS	SA, SARL, SCA, SCOSA	freie Rechtsformwahl
steuerlich transparent in Lux	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	abhängig von Rechtsform
Körperschaftsteuer	nein	nein	ja, aber Ausnahme für Einkommen aus PE/VC	nein	ja, aber Dividendenausschüttungen und Zinsen sind abzugsfähig	nein	nein	nein, Ausnahme: Risikokapital
Quellensteuer	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
DBA Anwendbarkeit	N/A	beschränkte Anwendbarkeit	beschränkte Anwendbarkeit	N/A	ja	N/A	nein	SIF: grds. N/A SICAR: grds. anwendbar
"Taxe d'abonnement"	OGA /OGAWI 0,05% des NAV (ggf. weitere Reduktion)	SIF 0,01% von NAV	nein	nein	nein	0,01% von NAV	0,25% (Grund-bzw. Stammkapital + Emissionsprämie) + Teil Verbindlichkeiten > 8*(Grund-bzw. Stammkapital + Emissionsprämie); Max: 125EUR	ja
VAT auf Management Gebühren	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein

IV. LUXEMBURGISCHE FONDSSTRUKTUREN IM DETAIL

Zusammenfassung

- ➔ Alle Luxemburger AIFs fallen grundsätzlich unter die deutsche Investmentsteuerreform, außer Personengesellschaften, die mit deutschen Personengesellschaften vergleichbar sind.
- ➔ Bei OGAW besteht eine Ausnahme für Personengesellschaften.

IV. LUXEMBURGISCHE FONDSSTRUKTUREN IM DETAIL

Zusammenfassung

Die deutsche Investmentsteuerreform gilt grundsätzlich gleichermaßen für inländische als auch für ausländische Investmentvehikel (OGAW und AIF).

Für AIF besteht eine Ausnahme für inländische Personengesellschaften und vergleichbare ausländische Rechtsformen.

Ausländische Investmentfonds, die

- ➔ weder in **deutsche Assets** investieren,
- ➔ noch **deutsche Anleger** haben, sind

nicht von den Änderungen aufgrund der Investmentsteuerreform betroffen.

Agenda



- I. Systemwechsel
- II. Investmentfonds
- III. Spezial-Investmentfonds
- IV. Luxemburgische Fondsstrukturen im Detail
- V. Auswirkungen auf Luxemburgische Fondsstrukturen und Depotbanken**

V. AUSWIRKUNGEN AUF LUXEMBURGISCHE FONDSSTRUKTUREN UND DEPOTBANKEN

Auswirkungen auf Fondsstrukturen:

- Letztmalige Ertragsermittlung nach § 5 InvStG a. F. auf den 31.12.2017. Ggf. Rumpf-Geschäftsjahr zum 31.12.2017 (verlängerte Fristen gelten sowohl für Rumpf-GJ als auch für normale GJ, siehe hierzu BMF-Rundschreibens zu Anwendungsfragen zur Investmentsteuerreform ab 2018 vom Mai 2017, Rz. 169).
- Prüfung erforderlich, ob das Investmentvehikel zukünftig unter das neue InvStG fällt
- Prüfung der Anlagebedingungen (Fonds, welche schwerpunktmässig deutsche Kunden haben)
 - Prüfung Ist-Zustand Fonds und Klassifizierung hinsichtlich Teilfreistellungsquote (Aktienfonds, Mischfonds, incl. Immobilienfonds, ausl. Immobilienfonds, Mischfonds, sonstiger Fonds)
 - Analyse Änderungsbedarf und Optimierung
 - Mitteilung an WM-Daten
- Festlegung der Anlagestrategie (Steuerstundungsvorteil von thesaurierenden Fonds)
 - Durchführung von Vergleichsrechnungen
 - Analyse Änderungsbedarf und Optimierung
- Beantragung der Statusbescheinigung

V. AUSWIRKUNGEN AUF LUXEMBURGISCHE FONDSSTRUKTUREN UND DEPOTBANKEN

Auswirkungen auf Fondsstrukturen:

- ➔ Ausschüttungspolitik optimieren: steuerfreie Ausschüttungen noch in 2017 vornehmen; steuerpflichtige Ausschüttungen bei Fonds mit Teilfreistellungen ggf. erst in 2018.
- ➔ Berücksichtigung bei der Ausschüttungspolitik ab 2018:
 - Mindestausschüttung für Steuerliquidität?
 - Vermeidung einer Vorabpauschale möglich bei z. B. Ausschüttung in Höhe der maximalen Vorabpauschale ($RNP 1.1. \times \text{Basiszins} \times 0,7$)
- ➔ KESt in Auslandsfällen:
 - Implementierung neuer Prozesse und Informationsweitergabe von Anleger über Fondsgesellschaft, Depotbank bis inländische Zahlstelle (Prozesse abhängig von Ergebnis der Eingabe des Bankenverbands)
 - Ggf. darüber hinaus Rückforderungsansprüche nach DBA für z. B. Zinsen aus Wandelanleihen und rentenähnlichen Genussscheinen

V. AUSWIRKUNGEN AUF LUXEMBURGISCHE FONDSSTRUKTUREN UND DEPOTBANKEN

Auswirkungen auf Spezial-Investmentfonds:

- ➔ Prüfung IST-Status und ggf. Anpassung der Anlagebestimmungen, falls Status als Spezial-Investmentfonds erwünscht.
- ➔ Sonderkündigungsrechte erforderlich
- ➔ Führen eines Anlegerverzeichnisses
- ➔ Unwiderrufliche Entscheidung für Besteuerung als normaler Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds --> Wechsel von Spezial-Investmentfonds zu Investmentfonds führt zu fiktiver Veräußerung mit Steuerstundung; Wechsel Investmentfonds zu Spezial-Investmentfonds nicht möglich
- ➔ Transparenzoptionen für Einkünfte mit Steuerabzug und Einkünfte mit Veranlagung prüfen und ggf. ausüben (auch separat möglich)
- ➔ Rückwechsel zu Intransparenz (Körperschaftsteuerpflicht auf Fondsebene) grds. möglich. Unterschiedliche Zeiträume zu beachten.

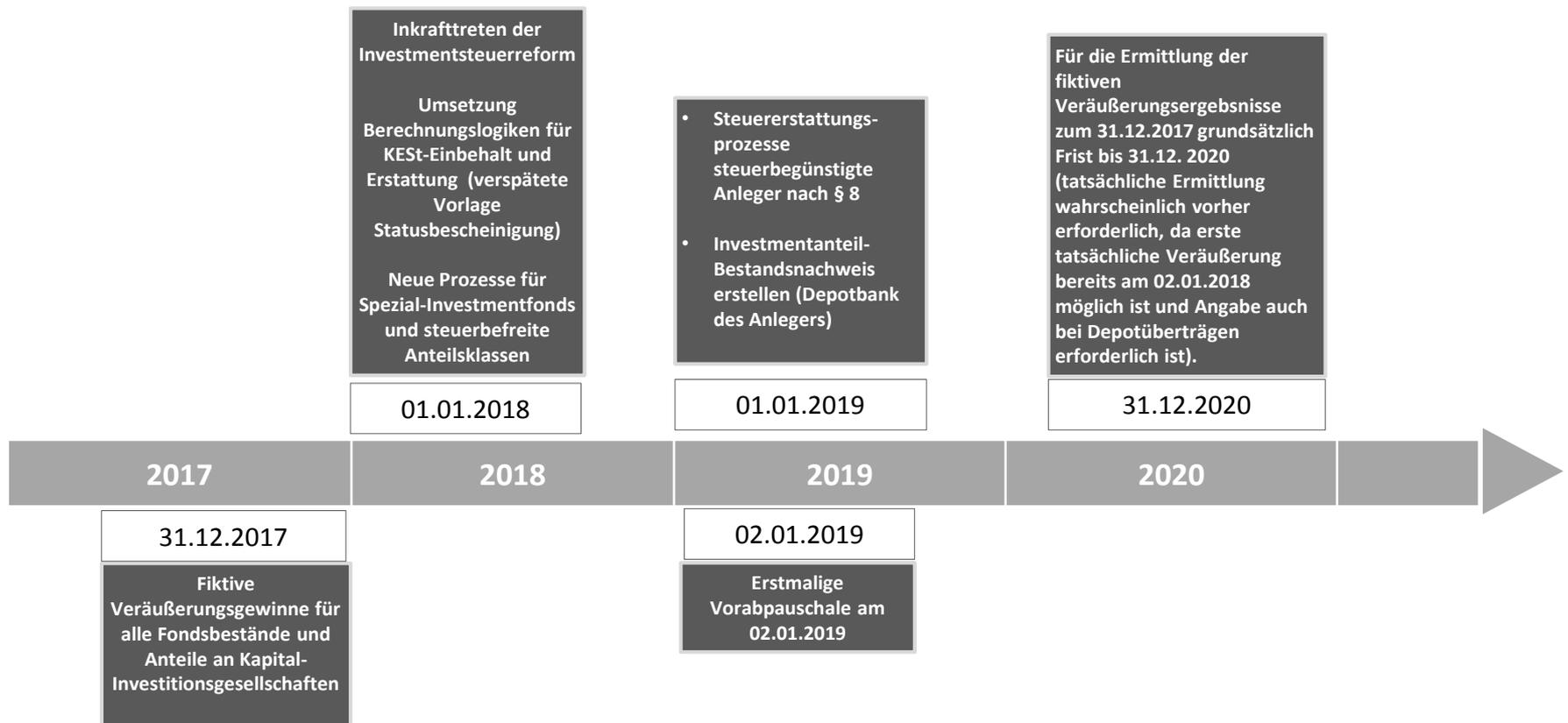
V. AUSWIRKUNGEN AUF LUXEMBURGISCHE FONDSSTRUKTUREN UND DEPOTBANKEN

Auswirkungen auf Spezial-Investmentfonds:

- ➔ Weiterleitung von Anlegerinformationen an Depotbank (Verwahrstelle).
- ➔ Erstattung/Reinvestition Steuerdifferenz zugunsten des jeweiligen Anlegers
- ➔ Einbehalt von KESt bei Immobilieneinkünften und Ausstellung von Steuerbescheinigungen an Anleger.
- ➔ Ermittlung Spezial-Investmenterträge und neue Kennzahlen
- ➔ Pflicht zur Abgabe einer Feststellungserklärung für relevante Einkünfte

V. AUSWIRKUNGEN AUF LUXEMBURGISCHE FONDSSTRUKTUREN UND DEPOTBANKEN

Umsetzungsschritte Depotbank



V. AUSWIRKUNGEN AUF LUXEMBURGISCHE FONDSSTRUKTUREN UND DEPOTBANKEN

Auswirkungen auf ausländische Depotbanken; Kunde: Investmentfonds

➔ KEST in Auslandsfällen:

- Letzte inländische Zahlstelle (z. B. Clearstream Banking Frankfurt) ist Entrichtungsverpflichteter der KEST und hat i.d.R. keine Vertragsbeziehung zur Fondsgesellschaft sondern nur zu deren Depotbank
- Fondsdepotbank muss voraussichtlich Bestände bei DE-Lagerstelle trennen (Fonds und andere Kunden); siehe hierzu BMF-Rundschreibens zu Anwendungsfragen zur Investmentsteuerreform ab 2018 vom Mai 2017, Rz. 88 ff.
- Reduktion des KEST-Einbehalts bzw. Erstattung über den Entrichtungsverpflichteten erfordert völlig neue Prozesse und Informationen
- Eingabe des Bankenverbands: Genereller Einbehalt von 25% zzgl. Soli und Erstattung über BZSt gewünscht

V. AUSWIRKUNGEN AUF LUXEMBURGISCHE FONDSSTRUKTUREN UND DEPOTBANKEN

Auswirkungen auf ausländische Depotbanken; Kunde: deutsche Anleger

Änderungen Steuerreporting für deutsche Kunden:

- Veräußerungs/Anschaffungsfiktion zum 31.12.2017/01.01.2018 gemäß § 56 Abs. 2 InvStG n.F.
 - Steuerlicher Zufluss erst bei tatsächlichem Verkauf
 - Zwischenergebnis bei tatsächlichem Verkauf in Steuerreport ausweisen (grundsätzlich Frist bis 31.12.2020 für die Ermittlung für inländische Stelle, aber tatsächlich vorher erforderlich, da erste Veräußerungen bereits am 02.01.2018 möglich und Angabe auch bei Depotüberträgen erforderlich ist)
 - Betriebliche Anleger benötigen eine Bescheinigung
- Ermittlung und Bereitstellung der Vorabpauschalen gemäß § 20 InvStG n. F.
- Anwendung Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG n. F. für Ausschüttung, Vorabpauschale und Veräußerung
 - **Achtung:** Veräußerungsfiktion nach § 22 InvStG n.F., wenn sich der Teilfreistellungssatz ändert oder die Voraussetzung für eine Teilfreistellung wegfallen → Besteuerung erst bei tatsächlichem Verkauf

V. AUSWIRKUNGEN AUF LUXEMBURGISCHE FONDSSTRUKTUREN UND DEPOTBANKEN

Auswirkungen auf ausländische Depotbanken; Kunde: deutsche Anleger

Änderungen Steuerreporting für deutsche Kunden:

- ➔ Berücksichtigung von Fonds in Abwicklung (§ 17 InvStG n. F.): Ausschüttungen gelten nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.
- ➔ Fällt ein Investmentfonds nicht mehr in den Anwendungsbereich des InvStG, so gelten die Anteile gemäß § 19 InvStG n. F. als veräußert.
- ➔ Veräußerung gemäß § 56 Abs. 2 InvStG n.F. aufgrund von Auflösung von einem Spezial-Investmentfonds gemäß § 52 InvStG n. F.. Das ist der Fall, wenn die Anlagebedingungen so geändert werden, dass Voraussetzungen des § 26 InvStG n. F. nicht mehr erfüllt sind oder gegen die Anlagebedingungen nach § 26 InvStG n. F. wesentlich verstossen wird.

V. AUSWIRKUNGEN AUF LUXEMBURGISCHE FONDSSTRUKTUREN UND DEPOTBANKEN

Auswirkungen auf ausländische Depotbanken; Kunde: deutsche Anleger

Änderungen Steuerreporting für deutsche Kunden:

Zusammenfassung – 2017:

- ➔ Letztmaliger Datenausweis nach altem System
- ➔ Daten für Rumpfgeschäftsjahre zum 31.12.2017 werden erst ab 02.01.2019 vollständig vorliegen
- ➔ Offene Fragen bzgl. Zwischengewinnbesteuerung
- ➔ Noch keine neuen amtlichen Formulare und Muster (Anlage KAP, Steuerbescheinigung, Feststellungserklärung) verfügbar
- ➔ Ggf. separates Reporting für die fiktiven Veräußerungen als Kundeninfo sinnvoll

V. AUSWIRKUNGEN AUF LUXEMBURGISCHE FONDSSTRUKTUREN UND DEPOTBANKEN

Auswirkungen auf ausländische Depotbanken; Kunde: deutsche Anleger

Änderungen Steuerreporting für deutsche Kunden:

Zusammenfassung – 2018:

- ➔ Neue WM-Datenfelder
- ➔ Neue Berechnungslogik für Vorabpauschale etc. und Veräußerung ist umzusetzen
- ➔ Tatsächliches Erwerbsdatum bei Altbeständen muss zusätzlich weitergeführt werden für Freibetrag
- ➔ Berücksichtigung des fiktiven Veräußerungsergebnis als Zwischenergebnis beim tatsächlichen Verkauf
- ➔ Neue amtliche Formulare/Muster erforderlich
- ➔ Layoutanpassungen erforderlich

DISCLAIMER

Bei den in dieser Präsentation enthaltenen Informationen handelt es sich um unverbindliche Hinweise. Diese Präsentation kann daher insbesondere eine konkrete Rechts- und Steuerberatung nicht ersetzen. Für Rückfragen sowie für eine Beratung im Einzelfall stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner



Foto: die Gestalteragentur

Markus Baumgartner

Diplom-Finanzwirt (FH), Steuerberater, Partner

markus.baumgartner@baumgartnerpartner.com

Caroline Müller

Dipl.-Ökonomin, Steuerberaterin, Partnerin

caroline.mueller@baumgartnerpartner.com

BAUMGARTNER & PARTNER

Bockenheimer Landstraße 51-53

60325 Frankfurt am Main

T +49 69 716 73 77 0

F +49 69 716 73 77 10

Widenmayerstraße 18

80538 München

T +49 89 2388644 0

F +49 89 2388644 20

Aerogolf Center 1B, Heienhaff

L-1736 Senningerberg

T +352 263 403 71

F +352 269 455 89

Brandschenkestrasse 45

CH-8002 Zürich

T +41 44 20593-30

F +41 44 20593-40